

WEF-Verpfändung

Art. 41 (PKR)

Definition

Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann durch eine WEF-Verpfändung oder einen Vorbezug (siehe separates Merkblatt) erfolgen. Bei einer WEF-Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum dient das angesparte Altersguthaben aus der Pensionskasse als zusätzliche Sicherheit für den Geldgeber. Es erfolgt keine Kapitalauszahlung. Der Vorsorgeschutz bzw. die Alters-, IV- und Hinterlassenenleistungen bleiben – vorausgesetzt es kommt zu keiner Pfandverwertung – unverändert.

Hinweise

- **Verwendungszweck:** Mittels eines Pfandvertrags vereinbaren die Vertragsparteien, versicherte Person und ein Geldgeber (z.B. Bank), eine WEF-Verpfändung. Das Altersguthaben kann dabei vollständig oder teilweise zur Finanzierung von Wohneigentum verpfändet werden. **Wir empfehlen, die Verpfändung auf einen bestimmten Betrag zu beschränken.** Die Verpfändung ist der Pensionskasse schriftlich (in der Regel durch den Geldgeber) mitzuteilen.
- **Betrag:** Bis zum 50. Altersjahr kann das ganze Altersguthaben verpfändet werden. Ab Alter 50 kann höchstens das Altersguthaben, auf welches die versicherte Person im Alter 50 Anspruch gehabt hätte oder falls höher, die Hälfte des Altersguthabens im Zeitpunkt der WEF-Verpfändung verwendet werden.
- **Risiken:** Kann der Hypothekarnnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Geldgeber nicht nachkommen, kann dieser die Pfandverwertung verlangen und von der Pensionskasse die fehlenden Mittel im Umfang der Verpfändung einfordern. Die Pfandverwertung entspricht einem WEF-Vorbezug und führt zur einer Reduktion der Alters-, IV- und Hinterlassenenleistungen. Es empfiehlt sich, allenfalls einen zusätzlichen Vorsorgeschutz vor einer WEF-Verpfändung zu prüfen.
- **Einschränkungen:** Versicherte Personen können bis 3 Jahre vor dem Bezug der Altersleistungen, spätestens bis zum vollendeten 62. Altersjahr eine WEF-Verpfändung geltend machen. Soweit die Pfandsumme betroffen ist, bedarf die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung oder die Übertragung der Vorsorgeleistung infolge Scheidung, die Zustimmung des Pfandgläubigers. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung wird der Pfandgläubiger informiert.
- **Leistungsausweis:** Eine WEF-Verpfändung wird auf dem Leistungsausweis (Rückseite) angezeigt.
- **Steuern:** Eine WEF-Verpfändung hat keine steuerlichen Auswirkungen. Falls es zu einer Pfandverwertung kommt, ist – analog zum WEF-Vorbezug – die Kapitalauszahlung steuerpflichtig. Die PK Uri meldet in diesem Fall der Eidgenössischen Steuerverwaltung den Kapitalbezug.
- **Grundbuch:** Eine WEF-Verpfändung wird nicht im Grundbuch eingetragen.
- **Löschung:** Bei Reduktion der Hypothekarschuld oder bei einer Neuverhandlung der Hypothek empfehlen wir auch die Notwendigkeit der Verpfändung zu überprüfen. Allenfalls kann der Pfandwert reduziert oder sogar aufgehoben werden. Die Aufhebung oder Löschung der Verpfändung (Pfandentlassung) ist durch den Geldgeber der PK Uri mitzuteilen.

Ablauf

- Verpfändungsanzeige – schriftliche Mitteilung des Geldgebers. Bei verheirateten Personen ist die Zustimmung des Ehepartners erforderlich.
- Löschung / Pfandentlassung – schriftliche Mitteilung des Geldgebers